

**Zeitschrift:** Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich  
**Band:** 3 (1995)  
**Heft:** 3: Pflegeversicherung : garantierte Betreuung im Spitex-Bereich

**Artikel:** Behinderten- und betagtegerechtes Bauen im Widerspruch  
**Autor:** Weibel, Lisbeth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-818601>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Behinderten- und betagtengerechtes Bauen im Widerspruch

*Zwischen November 1994 und März 1995 hat die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) unter Mitwirkung des Kantonalen Hochbauamtes, der Pro Senectute Kanton Zürich (Mittlerdienst) sowie regionaler Arbeitsgruppen acht Veranstaltungen für Bauvorstände und Bausekretäre der Gemeinden im Kanton Zürich durchgeführt. Ziel war, die Teilnehmer auf das behinderten- und betagtengerechte Bauen zu sensibilisieren, sind die Angesprochenen doch wichtige Schlüsselpersonen bei der Umsetzung der revidierten Grundlagen.*

So unterschiedlich wie das Interesse – im Bezirk Meilen waren 10 der insgesamt 11 Gemeinden vertreten, aus dem Bezirk Andelfingen mit 24 Gemeinden nicht eine einzige – so verschieden waren auch die Ansichten. Am Grundsatz, dass öffentliche Gebäude für Behinderte und Betagte zugänglich sein müssen, wurde eigentlich nicht gerüttelt. Der bereits im alten Planungs- und Baugesetz (PBG) von 1975 enthaltene Artikel (wonach bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei

denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt) schreibt vor, dass hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen sind. Es scheint, dass dies zumindest in den Köpfen seinen Platz gefunden hat. Trotz einer entsprechenden Baunorm hapert es jedoch mit der praktischen Umsetzung auch nach zwanzig Jahren noch bedenklich.

## Reden ist gut – handeln wäre besser

Von insgesamt rund 1200 Restaurants in der Stadt Zürich sollen 239 in den geplanten (aber noch nicht finanzierten) Führer aufgenommen werden, da sie für Rollstuhlfahrer/innen gut bis einigermaßen gut zugänglich sind. Lediglich 38 davon verfügen auch über eine rollstuhlgängige Toilette!

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) hat sich bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PGB) erfolgreich für eine verbindlichere Formulierung anstelle der «Angemessenheit» eingesetzt. Es ist zu hoffen, dass sich der Kreis derjenigen erweitern lässt, die der behinderten- und betagtengerechten Bauweise konsequent zur Umsetzung verhelfen.

Im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogrammes zum Thema «Alter» wird zur Zeit unter dem Titel «Wohnraumverhältnisse, Wohnraumversorgung und räumliche Verteilung betagter Menschen in der Schweiz» ein Projekt durchgeführt. Vielleicht machen sich die für Forschung eingesetzten Millionen mit der Zeit auch in der Praxis – sprich für die Behinderten – bezahlt.

Lisbeth Weibel  
Geschäftsführerin BKZ



Foto: Pro Senectute Kanton Zürich